

Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung 2/2013

Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts

Auf der Grundlage der Edition des Textes in den Gesammelten Werken Band 14. Hrsg. von Horst D. Brandt. Hamburg: Meiner, 2013 (=Philosophische Bibliothek, Bd. 638), XII, 376 S., ISBN: 978-3-7873-2246-6

In den „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ von 1820, seinem rechts- und sozialphilosophischen Hauptwerk, entwirft Hegel unter dem Begriff der „Bürgerlichen Gesellschaft“ eine Gegenutopie. Die von ihr aus entworfene Theorie moderner Gesellschaftsentwicklung hat im Liberalismusgeschichtlichen Kontext größte Bedeutung. Umso erfreulicher ist die jetzt im Rahmen der „Philosophischen Bibliothek“ erschienene Studienausgabe. Sie bietet eine gute Gelegenheit, sich erneut mit dem Text auseinanderzusetzen. Die editorische Grundlage für den Band ist die jüngst abgeschlossene, von Klaus Grotzsch und Elisabeth Weisser-Lohmann herausgegebene große Neuauflage innerhalb der „Gesammelten Werke“.

Gewiss handelt es sich um eine anspruchsvolle Lektüre. Hegels Argumentation ist komplex, und doch kann sie nicht ersparen, wer die Genese der liberalen politischen Theorie wirklich nachvollziehen will. Die beiden Pole, um die alles kreist, sind in der Unterscheidung von „Staat“ und „bürgerlicher Gesellschaft“ gefasst. Gerade sie hat auf die zeitgenössischen Kritiker in hohem Maße irritierend gewirkt. Für Hegel selbst aber eröffnet sie den Weg zu einer politischen Philosophie, die erstmals den sozialen und ökonomischen Gegebenheiten der Moderne gerecht zu werden vermochte.

Leider besteht die Gefahr, dass man sich nicht nur von den Schwierigkeiten des Gedankenganges abschrecken, sondern auch von den festgefühten Urteilen einer im Ganzen negativen Wirkungsgeschichte zu stark beeindrucken lässt. Das Votum der frühen Kritiker war skeptisch und ablehnend. Unverstanden blieb oft der Doppelsatz aus der „Vorrede“ von der Vernünftigkeit des Wirklichen und der Wirklichkeit des Vernünftigen, wodurch vielen der Zugang versperrt wurde. Die spärlichen Zeugnisse einer produktiven Auseinandersetzung datieren erst seit Karl Marx' „Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“ von 1843.

Probleme bestehen in der Tat. Hegel hat die Verwobenheit philosophischer und politischer Motive weder offengelegt noch methodisch geklärt. Fragen wirft sein Vernunftverständnis auf: „Das *was ist* zu begreifen [statt ein moralisch begründetes Sollen], ist die Aufgabe der Philosophie, denn das *was ist*, ist die Vernunft“ (S. 18). Erst recht gilt es, Vorsicht walten zu lassen, gegenüber den sehr unterschiedlich bewertbaren Anknüpfungen an die Naturrechtstradition und die Französische Revolution. Zweiseitig bleibt auch die Zuordnung der sozialen Sphäre auf der einen Seite und die der formellen Freiheit, die der modernen subjektiven Freiheit Raum verschafft, auf der anderen. Dann die voraussetzungsreiche Rede vom „Geist“ und zumal vom „objektiven Geist“: Für sie muss man wohl ein spezielles Sensorium haben, wenn sie einem nicht verdächtig vorkommen soll, obwohl in ihr der Resultatcharakter des gesellschaftlichen Lebens herausgehoben werden soll. Hiermit hängt Hegels Überzeugung von der Kongruenz praktischer Vernunft und existierender Gesellschaft sowie das geschichtsteleologische Grundmotiv der ganzen Konzeption zusammen. Nicht akzeptabel ist für jede an Kant orientierte Ge-

rechtigkeitstheorie denn auch Hegels Prämisse, wonach die in einer Gesellschaft faktisch institutionalisierten Werte allen dem Geschichtsprozess vorausliegenden Gesellschaftsidealen normativ überlegen seien. –

Die „Studienausgabe“ folgt der von 2009 bis 2012 in drei Bänden erschienenen kritischen Ausgabe. Sie bietet die dort präsentierte Textgestalt sowie auf vierzig Seiten erläuternde Anmerkungen. Grundlage ist die Erstausgabe vom Oktober 1820. Die Zusätze, die Eduard Gans aus Vorlesungsnachschriften komponiert hatte und die große Verbreitung gefunden haben, aber eben kein originaler Text sind, finden sich in der Studienausgabe nicht.

Der wahrhaft spektakuläre zweite Teilband der kritischen Ausgabe enthält Hegels Notizen aus dem Handexemplar, und zwar in einer alle bisherigen Darbietungen weit übertreffenden Textpräsentation, dazu eine vollständige Wiedergabe im Faksimiledruck. Diese Eintragungen haben zum Teil einigen Umfang und insgesamt erhebliches thematisches Gewicht. Doch der Studienausgabe sind sie dennoch nicht beigegeben. Das mag man bedauern. Allerdings kommt man, wenn es um die Konzeption von 1820 geht, auch so aus, während der Übergang zu den späteren rechtsphilosophischen Vorlesungen ohne sie kaum verständlich wäre. Etwas anders verhält es sich mit den Gansschen Zusätzen. Lange Zeit war es geradezu unüblich, die „Grundlinien“ zu studieren, ohne diese Erläuterungen heranzuziehen. Der Zugang zum Gedankengang in seiner originären Gestalt ist dadurch allerdings erschwert worden. Wem an dieser Ursprungsgestalt liegt, dem ist mit der Studienausgabe jetzt besser gedient als mit jeder anderen Ausgabe.

Es ist klar, dass der Ertrag einer großen kritischen Ausgabe nicht einfach auf das Format einer handlichen Studienausgabe umgeprägt werden kann. Die dort im dritten Teilband von Klaus Grotzsch niedergelegten Beiträge zur Entstehungsgeschichte und zum zeitgeschichtlichen Kontext (Hegel hat sein Manuskript in den Monaten der einsetzenden Demagogenverfolgung geschrieben) sind höchst inhaltsreich. Das gleiche erst recht für die „Anmerkungen“. Auf fast dreihundert engbedruckten Seiten findet sich hier eine unüberschaubare Fülle an Material, das das Verständnis des Textes außerordentlich fördert. Daraus bietet die Studienausgabe eine kondensierte Fassung, die aber auch als solche die Lektüre erleichtert. –

Die Studienausgabe kann auf ihre Weise dazu beitragen, dass Hegels Rechtsphilosophie mit Bezug auf den authentischen Text neu in den Blick genommen wird. Hegel hat seine Institutionentheorie mit höchsten normativen Ansprüchen verknüpft. Das erscheint dem Zeitgeist suspekt. Sie bietet aber, wie zuletzt Axel Honneth (Leiden an Unbestimmtheit, Stuttgart 2001; Das Recht der Freiheit, Berlin 2011) gezeigt hat, einen wesentlichen Vorteil vor vielen neueren Rechts- und Gerechtigkeitskonzeptionen: Sie unterliegt eben nicht der Entkoppelung von Rechtstheorie und Gesellschaftsanalyse. Hegel hat aus den gesellschaftlichen Gegebenheiten der Zeit die vernünftigen – und das hieß für ihn freiheitsverbürgenden – Institutionen herausgehoben und theoretisch rekonstruiert, und zwar mit dem Ziel, diese Garantiefunktion zu bekräftigen. Sein Rechtsbegriff ist aufs engste mit dem der Freiheit verknüpft: „Dieß, dass ein Daseyn überhaupt, *Daseyn des freyen Willens* ist, ist das *Recht*. – Es ist somit überhaupt die *Freyheit*, als Idee“ (§ 29).

Das „absolut Wesentliche im Menschen“ aber ist „das Recht des Lebens“, ein Recht, das sich über den Schutz der Unversehrtheit hinaus auch auf die Teilhabe an der „Wirklichkeit der Freiheit“ erstreckt. „Für dies Wesentliche muß die bürgerliche Gesellschaft sorgen“, und zwar so weit, dass Hegel, jedenfalls im Wintersemester 1819/20, über den sonst stark hervorgehobenen Bildungsaspekt hinaus, immer wieder auch auf das Thema Soziale Sicherstellung zu sprechen kommt, denn erst die „Anerkennung“

gibt dem „Individuum sein Dasein“. Gerade, weil dies zutrifft, ist Hegels Anspruch an die institutionelle Ordnung von so elementarer Bedeutung. Indem er seine Theorie der Gerechtigkeit nicht gegen, sondern aus den Strukturvoraussetzungen der gegebenen Gesellschaft heraus entwirft, hat er darüber hinaus auch dem politischen Liberalismus ein bis heute brauchbares Instrument an die Hand gegeben, um programmatische Fehlorientierungen zu überwinden.

Berlin

Matthias Wolfes